



Statuten des Schweizerischen Schachbundes

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

II. Mitgliedschaft

- A Allgemeines
- B Sektionen
- C Einzelmitglieder
- D Ehrenmitglieder
- E Regionalverbände und Turnierorganisationen
- F Ausschluss und Sanktionen

III. Organe

- A Delegiertenversammlung (DV)
- B Zentralvorstand (ZV)
- C Geschäftsstelle
- D Kommissionen
- E Revisionsstelle (RS)
- F Verbandsschiedsgericht (VSG)

IV. Finanzielles

V. Schweizerische Schachzeitung

VI. Schlussbestimmungen

Die Statuten werden geschlechtsneutral abgefasst, in der Meinung, dass mit den männlichen Bezeichnungen jeweils beide Geschlechter gemeint und mit einbezogen sind.

Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 17. Juni 20~~23~~¹⁷ angenommen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 17. Juni ~~2017~~¹⁹⁹⁵ mit den seitherigen Änderungen.

[Oktober_Juni 20~~23~~¹⁷](#)



SSB Schweizerischer Schachbund
FSE Fédération Suisse des Echecs
FSS Federazione Scacchistica Svizzera
FSS Federaziun Svizra da Schah
SCF Swiss Chess Federation

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- 1 Der Schweizerische Schachbund (SSB) – Fédération suisse des échecs (FSE) – Federazione Scacchistica Svizzera (FSS) – Federaziun svizra da schah (FSS) – Swiss Chess Federation (SCF) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Das Geschäftsjahr des SSB entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Der SSB bezweckt die Förderung des Schachsports in der Schweiz. Dies ist gemäss den Strategien und Planungsvorgaben der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes umzusetzen. Der Schachsport ist Teil der Gesellschaft. Der SSB [hat einen Code of Conduct \(CoC\), untersteht wie alle Sportverbände dem Ethik-Statut des Schweizer Sports \(Swiss Sports Integrity\)](#). Alle Funktionäre und Mitarbeiter des SSB, welche von der DV oder vom ZV oder durch die ZV Ressorts ernannt, gewählt oder angestellt werden, sind verpflichtet, [das Ethik-Statut zu kennen diesen CoC zu kennen](#), zu beachten und zu befolgen. Der ZV ist für [die Ausarbeitung des CoC und dessen Veröffentlichung Informationen und Kommunikation der aktuellen Version](#) verantwortlich.
- 3 Der SSB ist Mitglied der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic). Der SSB anerkennt dabei die Regelungen von Swiss Olympic. Insbesondere setzt der SSB die [Anti-Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut um, Dopingbestimmungen, die Ethikcharta und den Code of Conduct um](#).
- 4 Der SSB ist Mitglied der Fédération Internationale des Echecs (FIDE) und der European Chess Union (ECU). Der SSB anerkennt dabei die Regelungen der FIDE und der ECU und setzt diese um. Der SSB kann Mitglied weiterer nationaler und internationaler Sportverbände sein.

II. Mitgliedschaft

A Allgemeines

- 5 Der SSB besteht aus:
 - in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Schachvereinen
 - Ehrenmitgliedern
 - Personen [aller Länder mit Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein](#) als Einzelmitglieder
 - Regionalverbänden und TurnierorganisationenVereine in Liechtenstein sind den Schweizer Vereinen gleichgestellt. SSB-Mitglieder mit FIDE-Föderation SUI und LIE haben grundsätzlich die gleichen Rechte. Ausnahmen (zum Beispiel Titelberechtigung bei Schweizer Meisterschaften) bestimmen die entsprechenden Reglemente.
- 6 Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten des SSB. Sie verpflichten sich, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erklärt oder der Ausschluss verfügt wird, sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachzukommen. Mit



dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte der betreffenden Sektionen oder Einzelmitglieder, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen des SSB.

B Sektionen

7 Schachvereine können dem SSB als Sektion beitreten, indem sie beim Zentralpräsidenten ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Diesem Gesuch sind beizulegen:

- die vollständige Mitgliederliste
- die Liste der Vorstandsmitglieder
- die Vereinsstatuten, die den Anforderungen gemäss Statuten des SSB genügen müssen
- Angaben von Spielort und Spieltag.

Der ZV entscheidet über die Aufnahme.

Mit der Aufnahme werden alle Mitglieder der Sektion – mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder – zugleich Mitglieder des SSB.

Lehnt der ZV die Aufnahme ab, kann der Antragsteller innert 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Beschlusses beim Zentralpräsidenten zuhanden der DV Rekurs einlegen.

8 Die Sektionen sind zu folgenden Meldungen verpflichtet: An die Geschäftsstelle:

- Änderungen der Statuten An die Mitgliederverwaltung:
- Zu- und Abgänge während des Jahres [laufend](#)
- Änderungen der zugestellten Mitgliederlisten
- Änderungen bei den Funktionen: Präsident, Kassier, Jugendschachleiter, Mitgliederverwalter und Rechnungsempfänger.

Die Mitglieder einer Sektion, mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder, sowie die Funktionäre müssen zugleich Mitglied des SSB sein.

9 Austrittserklärungen von Sektionen sind an den Zentralpräsidenten zu richten. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.

C Einzelmitglieder

10 Einzelpersonen, welche keiner Sektion des SSB angehören, können dem SSB als Einzelmitglied beitreten. Einzelmitglieder melden sich bei der Mitgliederverwaltung schriftlich an und ab.

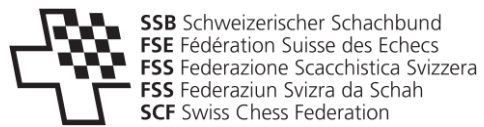
Der ZV entscheidet über die Aufnahme.

Ein Rekurs gegen einen negativen Entscheid ist nicht möglich.

Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.

D Ehrenmitglieder

11 Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Zentralvorstandes oder einer Sektion Personen des In- und Auslandes, die sich um das Gedeihen des SSB oder



um das Schachspiel im Allgemeinen oder um das Ansehen der Schweiz auf dem Gebiet des Schachsportes hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



SSB Schweizerischer Schachbund
FSE Fédération Suisse des Echecs
FSS Federazione Scacchistica Svizzera
FSS Federaziun Svizra da Schah
SCF Swiss Chess Federation

E Regionalverbände und Turnierorganisationen

- 12 ¹ Regionalverbände, deren Mitglieder aus Sektionen und anderen Schachvereinen bestehen, können dem SSB als Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Die Verfahrensprozesse zu Aufnahmen, Sanktionen und Ausschlüssen von Regionalverbänden richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen für Sektionen.
- ² Turnierorganisationen können dem SSB ohne Stimmrecht beitreten.

F Sanktionen und Ausschluss

- 13 Sektionen und Einzelmitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem SSB nicht nachkommen, können durch den Zentralvorstand aus dem SSB ausgeschlossen werden. Die vom Ausschluss betroffene Sektion kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides beim Zentralpräsidenten zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Rekurs einlegen. Einzelmitglieder haben kein Rekursrecht.
- 14 Sektionen, einzelne Mitglieder einer Sektion und Einzelmitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem SSB nicht nachkommen oder durch unkorrektes Verhalten das Ansehen des SSB schädigen, können durch den ZV sanktioniert werden.

III. Organe

- 15 Die Organe des SSB sind:
- die Delegiertenversammlung (DV) als oberstes Organ des SSB
 - der Zentralvorstand (ZV)
 - die Geschäftsstelle
 - die Fachstellen - die Kommissionen
 - die Revisionsstelle (RS)
 - das Verbandsschiedsgericht (VSG)

A Delegiertenversammlung (DV)

- 16 Die ordentliche DV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die DV wird vom Zentralpräsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Die Mitglieder des ZV sind an der DV nicht stimmberechtigt und dürfen keine Sektionen vertreten. Eine ausserordentliche DV ist auf Verlangen des Zentralpräsidenten, der Mehrheit des ZV oder von wenigstens einem Fünftel der Sektionen unter Bekanntgabe der Anträge einzuberufen.
- 17 Das Datum der ordentlichen DV muss mindestens drei Monate vorher in der Schweizerischen Schachzeitung oder auf der Homepage unter Angabe der Frist zur Einreichung von Anträgen bekannt gegeben werden. Für ausserordentliche Delegiertenversammlungen kann diese Frist zur Bekanntgabe des Datums der DV bis auf einen Monat verkürzt werden.

18 Anträge von Sektionen, von Ehrenmitgliedern oder von einer Gruppe von mindestens fünf Einzelmitgliedern an die ordentliche DV sind dem Zentralpräsidenten mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Es sind nur Anträge zulässig, die in den Zuständigkeitsbereich der DV fallen. Eine kurze schriftliche Begründung ist zulässig.

Über nicht rechtzeitig bekannt gegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden. Ausgenommen sind Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften.

19 Die Traktandenliste der DV ist mindestens einen Monat vor dem Tag der DV zu veröffentlichen.

Die Unterlagen mit den Jahresberichten des Zentralpräsidenten und des Zentralkassiers, der Jahresrechnung, dem Bericht der Revisoren, dem Budget und den Anträgen sind den Sektionen und Ehrenmitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. Diese sowie weitere Unterlagen sind mindestens einen Monat vor der Versammlung auf der Homepage zum Download bereitzustellen.

20 Die Stimmenzahl der Sektionen an der DV wird durch folgende Skala festgelegt:

- 1 Stimme auf 1 – 20 Mitglieder
- 2 Stimmen auf 21 – 50 Mitglieder
- 3 Stimmen auf 51 – 80 Mitglieder
- 4 Stimmen auf 81 – 110 Mitglieder
- 5 Stimmen auf 111 – 140 Mitglieder
- 6 Stimmen auf 141 – 170 Mitglieder
- 7 Stimmen auf 171 – 200 Mitglieder usw.

Massgebend für die Berechnung der Stimmenzahl einer Sektion sind ihre als Hauptsektion gemeldeten Mitglieder per Ende April.

Sektionen, die ihre Mitgliederbeitragsrechnungen nicht bezahlt haben, haben kein Stimmrecht.

21 Jeder Delegierte muss sich als Vertreter seiner Sektion legitimieren.

Jede Sektion kann sich durch eine andere, von ihr bestimmte Sektion mittels einer schriftlichen Vollmacht, die dem Leiter der DV zu überreichen ist, vertreten lassen. Eine Sektion darf nicht mehr als eine andere Sektion vertreten. Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

22 Die an einer DV anwesenden Einzelmitglieder ernennen einen oder mehrere Delegierte, deren Stimmenzahl gemäss der Skala in Art. 20 ermittelt wird.

Kommentiert [OM1]: In einer ersten Version war der Artikel fälschlicherweise nicht ganz durchgestrichen.

23 Jedes Ehrenmitglied des SSB besitzt an der DV eine Stimme.

24 Der DV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Entgegennahme der Jahresberichte des Zentralpräsidenten, der Kommissionspräsidenten sowie des Präsidenten des VSG
- Entgegennahme des Berichtes der RS
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des ZV
- Festsetzung der Jahresbeiträge



SSB Schweizerischer Schachbund
FSE Fédération Suisse des Echecs
FSS Federazione Scacchistica Svizzera
FSS Federaziun Svizra da Schah
SCF Swiss Chess Federation

- Festsetzung der Lizenzbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des ZV
- Wahl der Mitglieder der RS
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des VSG
- Turnierordnungen über die Schweizerische Mannschaftsmeisterschaft und die Schweizerische Gruppenmeisterschaft
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Rekursen
- Beschlussfassung über die Anträge des ZV
- Beschlussfassung über die Anträge der Sektionen, Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des VSG
- Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über den Entscheid zur Auflösung des SSB

Die DV kann den Zentralvorstand verpflichten, Massnahmen, die in dessen Bereich fallen, zu prüfen und an der nächsten DV Bericht zu erstatten.

- 25 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.
Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.
Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen.
Änderungen oder Ergänzungen der Statuten sowie die Auflösung des SSB können nur durch die DV mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

B Zentralvorstand (ZV)

- 26 Der ZV besteht aus dem Zentralpräsidenten und mindestens sechs, maximal acht weiteren Mitgliedern.
- 27 Die Mitglieder des ZV werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des ZV darf jedoch nicht länger als während drei aufeinanderfolgenden Amtsperioden (sechs Jahre) Zentralpräsident sein.
- 28 Der Zentralpräsident wird in seine Funktion gewählt; im Übrigen konstituiert sich der ZV selbst. Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom ZV mit Wirkung bis zur nächsten DV ersetzt werden. Analoges gilt für Vakanzen. Bei der Wahl der Mitglieder des ZV ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen zu achten.
- 29 Der ZV trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung wird durch den Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei ZV-Mitgliedern einberufen. Der ZV kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Über jede Sitzung des ZV wird ein Beschlussprotokoll verfasst, in das auch die Beschlüsse auf



dem Zirkularweg seit der letzten Sitzung aufgenommen werden.

Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ZV-Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- 30 Der ZV leitet den SSB und vertritt diesen nach aussen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Vorbereitung und Durchführung der DV
 - Ausführung der Beschlüsse der DV
 - Delegation der Vertretung bei Swiss Olympic, ECU und FIDE
 - Verwaltung des Vermögens, des Archivs, der Bibliothek und des Materials des SSB
 - Jährliche Berichterstattung über die Verbandstätigkeit
 - Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
 - Festlegung von Turnierordnungen und Reglementen soweit nicht die DV zuständig ist
 - Herausgabe der Schweizerischen Schachzeitung
 - Unterhalt der Verbands-Homepage
 - Errichtung und Besetzung von Stabsstellen
 - Führung der Geschäftsstelle und der weiteren Fachstellen
 - Anstellung und Führung der Mitarbeitenden
 - Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der DV fallen oder nicht einem anderen Organ des SSB zugewiesen sind
 - Der ZV erlässt über seine interne Organisation sowie über den Arbeitsbereich und die Obliegenheiten seiner Ressorts, Ausschüsse und Kommissionen eine besondere Geschäftsordnung oder Pflichtenhefte
- 31 Der SSB zeichnet rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift des Zentralpräsidenten bzw. des Vizepräsidenten und eines zweiten ZV-Mitgliedes.

C Geschäftsstelle und Fachstellen

- 32 Die Geschäftsstelle und die Fachstellen werden durch einen durch den ZV gewählten Geschäftsführer oder Fachverantwortlichen geführt. Deren Aufgaben werden mittels spezieller Pflichtenhefte durch den ZV bestimmt.
Der Geschäftsführer und die Fachmitarbeiter werden vom SSB angestellt oder beauftragt. Sie können zu den Sitzungen des ZV eingeladen werden, haben Antragsrecht und beratende Stimme.

D Kommissionen

- 33 Die vom ZV eingesetzten Kommissionen sowie wichtige Informationen zu deren Aufgaben werden auf der Homepage publiziert.



E Revisionsstelle (RS)

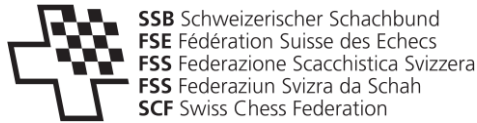
- 34 Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkundigen Revisoren und einer Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist nach jeder Amtsdauer das amtsälteste Mitglied der RS zu ersetzen.
- 35 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie hat der DV über ihren Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

F Verbandsschiedsgericht (VSG)

- 36 Das VSG besteht aus einem Juristen als Präsidenten und fünf bis acht weiteren Mitgliedern.
Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
Wiederwahl ist zulässig.
Das VSG erstellt eine Geschäftsordnung und regelt das Schiedsgerichtsverfahren.
Das VSG beurteilt in Dreierbesetzung endgültig Rekurse gegen Entscheidungen der Turnierleiter der vom SSB organisierten Turniere, sofern die Turnierreglemente nicht etwas anderes vorschreiben.
Die Mitglieder des VSG dürfen weder dem ZV noch der Kommission für Turniere angehören.

IV. Finanzielles

- 37 Die finanziellen Mittel des SSB bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Sektionen und Einzelmitglieder
 - Lizenzbeiträgen
 - Vermögenserträgen
 - Sponsorenbeiträgen
 - Donatorenbeiträgen und Schenkungen
 - zweckgebundenen Zuschüssen aus separaten Fonds
 - anderen Einnahmen
- 38 Die Jahresbeiträge und Lizenzbeiträge dienen der Erreichung des Verbandszwecks. Sie werden jährlich von der DV festgesetzt.
Für Jugendliche, die im Beitragsjahr höchstens das 20. Altersjahr erreichen, und Familien kann der ZV besondere Beitragsbestimmungen beschliessen.
Wer Mitglied mehrerer Sektionen ist, bezahlt seinen Beitrag nur durch eine Sektion.
Ehrenmitglieder des SSB sind von jeder Beitragspflicht befreit.
- 39 Die Mitglieder der Organe des SSB arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des ZV, der Kommissionen, der RS und des VSG werden die im Dienste des SSB erwachsenen Auslagen vergütet.
Der ZV kann für einzelne Funktionen eine Entschädigung beschliessen. Der ZV erlässt Richtlinien für Spesenersatz und Vergütungen.



- 40 Für die Verpflichtungen des SSB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 41 Grundsätzlich können nur Ausgaben getätigt werden, die im Budget vorgesehen sind.

V. Publikationsorgane

- 42 Als offizielle Publikationsorgane des SSB gelten die Verbands-Homepage sowie die Schweizerische Schachzeitung. Sie sind für Mitglieder kostenlos und berücksichtigen angemessen die Landessprachen.
Der ZV wählt die Redaktion der offiziellen Publikationsorgane.

VI. Schlussbestimmungen

- 43 Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist der Swiss Olympic Association oder einer allfälligen Nachfolgerin als Dachorganisation der Schweizer Sportverbände im Hinblick auf eine spätere Neugründung eines nationalen Schachverbandes zur Verwaltung zu übergeben. Findet innert 10 Jahren keine Neugründung statt, so verfügt die Swiss Olympic Association nach eigenem Ermessen über das Vermögen.